

**Abwägung
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**B-Plan Nr. 90 "Nördlich Hauptstraße/ Östlich Doktorstieg"
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB**

Erstellungsdatum: 31.03.2025

Verfahrensträger: Stadt Schenefeld

Institution: Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle 18.10.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Dieser Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen und der Begründung enthalten.</p>
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. 18.11.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Textliche Festsetzungen</p> <p>8.3.</p> <p>Die Formulierung „Für festgesetzte Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden: Klimaangepasste Gehölze“ birgt die Gefahr, dass die Artenvielfalt in den Städten noch weiter sinken wird. Unter dem Begriff klimaangepasste Gehölze werden Baumarten aus dem asiatischen oder amerikanischen Verbreitungsgebiet angeboten. Viele Insektenarten, Flechten und Moose sind jedoch auf Gehölzarten angewiesen, die den Mitteleuropäischen Raum prägen. Gerade flugunfähige Arten benötigen sogenannte Trittsteine, damit ihre Populationen nicht noch weiter vom Artensterben bedroht sind. Daher sollten zur Förderung der Biodiversität nur regionale und standortgerechte Gehölzarten festgesetzt werden.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung</u></p> <p>Es ist korrekt, dass unter dem Begriff klimaangepasste Gehölze asiatische und amerikanische Herkünfte angeboten werden. Klimaangepassten Baumarten aus dem südöstlichen Europa führen aber nicht zu einem Artenschwund an Insekten. Es gibt eine Schnittmenge von Insekten, die sowohl auf heimischen als auch den im Mittelmeerraum beheimateten Baumarten Lebensraum finden. Eine Mischung aus heimischen und nicht-heimischen Baumarten bringt die höchste Artenvielfalt hinsichtlich der Insekten hervor. Sowohl im Gartenbausektor als auch im Forstbereich ist man zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Baummischung die Biodiversität am meisten fördert und die Chancen erhöht, dass sich langfristig mehr Stadtbäume im Zeichen des Klimawandels behaupten können.</p>

Hinweise

Die Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung wird unter Hinweise angeführt. Damit der Zweck der Beleuchtung, der Schutz von Fledermäusen und Insekten durchgeführt werden kann, sollte die Beleuchtungsart nicht unter Hinweise aufgeführt werden, sondern festgesetzt werden. Nur so kann die Verwendung dieser Beleuchtungsart wirksam werden. Alles andere bliebe unverbindlich und kann auch zu einem Verstoß gegen § 4 ff BNatSchG führen. Da das Plangebiet als Mischgebiet ausgewiesen wird, sollten auch wechselnde oder blinkende Werbeträger ausgeschlossen werden. Beleuchtete Werbeträger sollten zu den Bäumen hin abgeschirmt sein.

Leider kommt es immer wieder vor, das Bauunternehmen nicht wissen, dass sie gesetzlich verpflichtet sind, den Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen zu beachten. Daher empfehlen wir an dieser Stelle den Hinweis auf die entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien mit aufzunehmen. Die DIN 18920 und die seit 2023 gültige Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), vormals RAS-LP 4. Diese Richtlinien sind verbindlich und regulieren u.a. detailliert, wie der Baumschutz in Bauprojekten geplant und realisiert werden soll.

Begründung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die angeführten gesetzlichen Grundlagen entsprechen zum Teil nicht den aktuellen Fassungen.

BauGB: aktuelle Fassung vom 01.01.2024

6.9 Oberflächenentwässerung

Aufgrund der klimatischen Veränderungen sind u.a. auch Starkregen zunehmende Ereignisse. Allein in diesem Jahr konnten in vielen Gebieten eindrucksvoll sogenannte „Jahrhunderthochwasser“ beobachtet werden und sind auch künftig weiter zu erwarten. So müssen Kommunen künftig ihr Wassermanagement vermehrt auch auf Starkregen und Dauerniederschläge ausrichten und präventiv tätig werden. Denn ausschließlich eine Anpassung der örtlichen Entwässerungsanlagen an die Wassermengen vorzunehmen, reicht oft nicht mehr aus. Vorfluter sind vielerorts bereits überlastet, besonders in hoch versiegelten Gebieten. Die Niederschläge können nicht mehr aufgenommen werden und führen z.T. zu schweren Schäden an der Bausubstanz oder gefährden gar Menschen. Der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein hat auf die Veränderungen durch den Klimawandel reagiert und folgende Regelungen getroffen:

Mit dem Arbeitsblatt A-RW 1 werden umfangreiche Vorgaben zum Umgang mit der Ressource Wasser geregelt. Innerhalb eines Planungsraumes soll der Wasserhaushalt durch ein Planvorhaben naturnah erhalten werden, bzw. sich nicht verschlechtern. Die Parameter Versickerung und Verdunstung sind vorrangig zu ermöglichen.

In dem Gesetzesentwurf zum Landeswassergesetz (LWG) ist im § 44 ein Absatz zur Versickerung neu aufgenommen worden. Die Änderungen und Erneuerungen des LWG sollen ab dem 01.01.2025

Teilweise Berücksichtigung

Der Hinweis zur Beleuchtung bleibt bestehen. Die Vorschriften des BNatSchG gelten unabhängig von den Festsetzungen.

Festsetzungen zu Werbeträgern wurden in die textlichen Festsetzungen eingefügt.

Berücksichtigung

In den textlichen Festsetzungen wurde RASP-LP4 durch R SBB ersetzt.

Nichtberücksichtigung

Die aktuelle Fassung des BauGB ist vom 20.12.2023

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

in Kraft treten.

Das wasserwirtschaftliche Konzept für den B-Plan 90 muss u.E. die Anforderungen des A-RW 1 und des aktualisierten LWG abbilden. Der Fokus sollte dabei auf den Vorsorgemaßnahmen liegen. Auf den Starkregenkarten des Landes SH ist zu erkennen, dass für das Plangebiet bereits bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen für einige Flächen des B-Planes Nr. 90 Überflutungstiefen von bis zu 30 cm, punktuell sogar noch höher, prognostiziert werden.

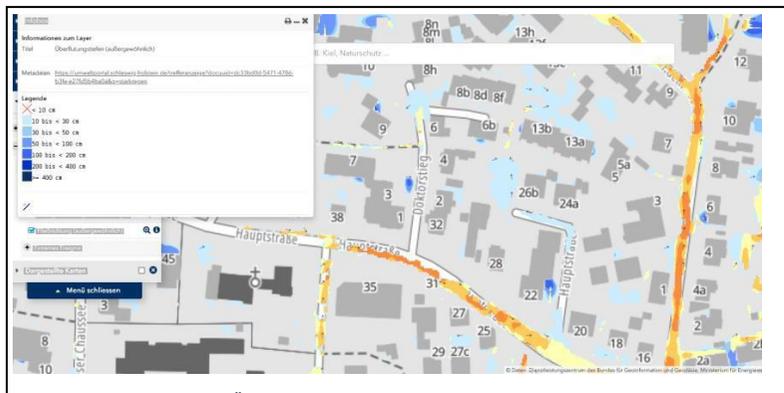


Abb.: BP 90 Schenefeld-Überflutungsflächen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen

Um Schäden durch Überflutungsereignisse zu verhindern oder zu minimieren, sollten für das Plangebiet neben den Gründächern weitere Maßnahmen entwickelt und entsprechende Festsetzungen gem. § 9 BauGB formuliert werden. So können z.B. angemessene Sockelhöhen (gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB) das Eindringen von Oberflächenwasser verhindern, auch die Zuwegung zur geplanten Tiefgarage sollte so geplant werden, dass möglichst keine Niederschläge eindringen können.

Im nördlichen Teil soll eine private Grünfläche festgesetzt werden. Es sollte geprüft werden, ob diese Fläche mit der Aufnahme von Niederschlägen als Multifunktionsfläche überplant werden kann. Dabei ist der Wurzelschutz des festgesetzten Baumes zu berücksichtigen.

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der

Berücksichtigung

Für den B-Plan Nr. 90 wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Dabei wurden Starkregenereignisse berücksichtigt und ein A-RW 1 Nachweis geführt.

Teilweise Berücksichtigung

Es wurden textliche Festsetzungen zur Wasserwirtschaft aufgenommen. Eine konkrete Planung für eine Tiefgarage liegt nicht vor.

Teilweise Berücksichtigung

Die Fläche wird als private Grünfläche festgesetzt, es sind aber Festsetzungen getroffen worden, dass Wege oder sonstige Flächen in einem wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen sind. Weiterhin sind Bodenaufschüttungen und/ oder -abgrabungen, die Befahrung mit Fahrzeugen, Stell- oder Parkplätze, die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche, die Nutzung als Lagerfläche sowie der Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zulässig. Innerhalb der Kronenbereiche, der zu erhaltenden Gehölze (Baumkrone zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens) sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Zuwegungen, Lagerflächen und sonstige Versiegelungen, unzulässig. Dieses dient auch dem Schutz der Wurzeln.

Berücksichtigung

Abflussspitzen. Neben der Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser können Dachbegrünungen auch zu einer Verbesserung des Stadtklimas beitragen. Ferner binden sie Stäube und können bei geeigneter Bepflanzung die Artenvielfalt erhöhen.

Für Dachbegrünungen sollte jedoch eine Aufbaustärke von 13 cm nicht unterschritten werden. Das bedeutet, dass sich die Rückhaltefunktion der Dachbegrünung für das Plangebiet wesentlich erhöhen würde. Zudem bedeutet ein höherer Aufbau auch eine höhere biologische Wertigkeit und einen höheren Kühleffekt. Eine Extensivbegrünung kann an einem Sommertag bis zu 3 Liter Wasser pro Quadratmeter an die Umgebung abgeben, eine Intensivbegrünung jedoch bis zu 30 Liter/m². Dieser Kühleffekt kann sich auch in den darunter liegenden Räumen bemerkbar machen. Die sommerliche Raumtemperatur kann sich um ca. 5° C absenken.

Bei großen zusammenhängenden Flächen ist als Vorsorgemaßnahme gemäß der Neufassung der DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu führen. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden. Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN ist für Grundstücke > 800 m² abflusswirksamer Fläche die Sicherheit gegen Überflutung, bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des eigenen Grundstücks zu gewährleisten und muss rechnerisch nachgewiesen werden. Diese ist mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob für den B-Plan Nr. 90 ein Überflutungsnachweis notwendig ist.

6.2 Klimaschutz / 6.11.5 Bauweise

Wir halten aus Gründen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung einen anderen Umgang mit Bestandsgebäuden für dringend erforderlich. Wenn hier der Abriss von Gebäuden und an deren Stelle Neubauten geplant wird, sollte dieses hinsichtlich des ökologischen Fußabdrucks thematisiert werden. Um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zu beurteilen, sollten dabei alle drei Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – berücksichtigt werden. Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und Abbruchmaterialien essenziell.

Auch im Rahmen der Ausweisung von Neubauf lächen oder im Zuge der Bestandserweiterung, wie im vorliegenden B-Planverfahren, werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte

Dachflächen mit einer Dachneigung < 25 Grad und Dachflächen von Nebenanlagen, sowie von überdachten Stellplätzen, Garagen, und Carports gemäß § 12 und 14 BauNVO bei einer Dachneigung < 25 Grad, sollen mit einer mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht versehen und extensiv begrünt werden.

Nichtberücksichtigung

Es werden eine durchwurzelbare Substratschicht von mind. 8 cm und eine extensive Begrünung festgesetzt. Da es sich auch um eine Festsetzung für Nebenanlagen und überdachte Stellplatzflächen, Garagen und Carports handelt, ist die i.d.R. geringere Traglast zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

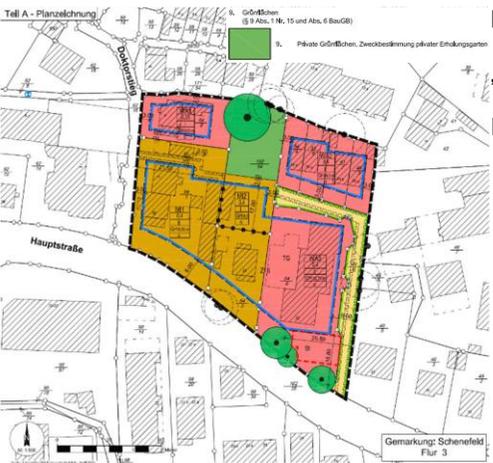
Nichtberücksichtigung

Ein Überflutungsnachweis ist im Rahmen des B-Planverfahrens nicht durchzuführen. Der Bestand ist an die Grundstücksentwässerung angeschlossen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

<p>Kompaktheit der Baukörper).</p> <ul style="list-style-type: none">– Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne– Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung. <p>7.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen die einheimischen Vogelarten gehören. Oft findet das Thema Vogelschlag im Gebäudebereich leider noch keine ausreichende Berücksichtigung. Dabei sterben in Deutschland jedes Jahr ca. 100 Mio. Vögel durch Fensterscheiben oder reflektierende Gebäudeelemente.</p> <p>Fensterscheiben, in denen sich zum Beispiel Wolken oder Bäume spiegeln, können Vögel nicht als solche erkennen. Sie fliegen die Scheiben direkt an und sind entweder sofort tot oder sterben später an ihren Verletzungen. Besonders fatal sind dabei transparente Eckfassaden oder gegenüberliegende Fenster, die die Möglichkeit eines Durchfluges simulieren. So sollten zum Schutz der Vögel und zur Förderung der Artenvielfalt Maßnahmen ergriffen werden, die sich eignen, den Vogelschlag verhindern oder zumindest minimieren.¹</p> <p>7.1.3 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers sollten Dachmaterialien aus Kupfer und Zink ausgeschlossen werden.</p> <p>Zum Schutz des Bodens und zum Schutz von Ressourcen sollten Maßnahmen für die Wiederverwendung und Vermeidung von Bodenabfällen, die z.B. bei dem Bau der Tiefgarage entstehen, formuliert werden.</p> <p>Wir bitten höflich um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>¹ Vogelschlag an Glasflächen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de/buerger. ² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz 2017, 63,66. ³ Vogelschlag an Glas, Landesverband Baden-Württemberg e. V., http://lnv-bw.de/vogelschlag-an-glas/. ⁴ Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können, BUND Nordrhein-Westfalen e. V., www.vogelsicherheit-an-glas.de, siehe zusätzlich Schweizerische Vogelschutzwarte. ⁵ Vogelschlag an Glasflächen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de/buerger.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Nichtberücksichtigung</u> Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig von den textlichen Festsetzungen. In den Hinweisen ist enthalten: Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p><u>Nichtberücksichtigung</u> § 9 BauGB bietet keine Festsetzungsgrundlage für den Ausschluss bestimmter Dachmaterialien ohne eine spezifische städtebauliche Begründung.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--	---

Institution: Kreis Pinneberg, Team 40, Regionalplanung und Europa 21.11.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Guten Tag,</p> <p>zu der o.g. Bauleitplanung in Schenefeld haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Umwelt - Team Abfall - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit - Fachdienst Bauordnung - Fachdienst Bauordnung – Brandschutz <p>Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
Institution: Kreis Pinneberg, Umwelt 19.11.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Die Stadt Schenefeld B-Plan Nr. 90 „nördlich Hauptstraße/ östlich Doktorstieg“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.</p> <p style="text-align: center;">B-Plan 90 „nördlich Hauptstraße / östlich Doktorstieg“ TöB 4-1 Planzeichnung vom 19.11.2024</p> 	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Auszug aus den Planunterlagen</p>

Im Vorlauf zur Planaufstellung wurden bei der unteren Bodenschutzbehörde Informationen aus dem Boden- und Altlastenkataster in Hinblick auf den nachsorgenden Bodenschutz angefragt. Anlassbezogen hat dann die untere Bodenschutzbehörde die vorliegenden Informationen bewertet.

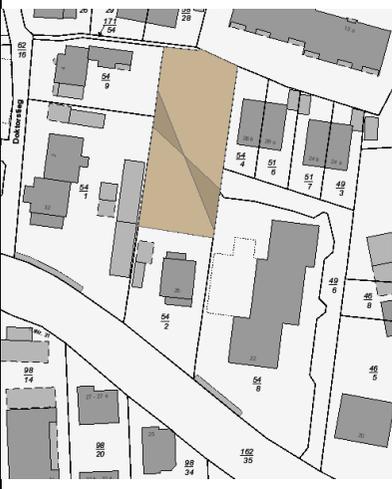
Die Bewertung hat ergeben, dass für einen Standort aufgrund einer bereits 1990 durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchung der Altlastenverdacht parameterabhängig (Archiv A2) entkräftet werden konnte. Dieses wurde im Datensatz vermerkt. Eine Notwendigkeit für eine Sachverhaltsermittlungs- und/ oder Untersuchungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich für diesen Fall nicht. Eine Kennzeichnung im B-Plan ist nicht erforderlich. Für Materialien, die vom diesem Grundstück entfernt werden, kann ein Untersuchungserfordernis bestehen. Die A2 Fläche wird im WebOffice dargestellt.

Für ein anderes Grundstück konnte der Altlastenverdacht, aufgrund des Tiefgaragenaushubes, als parameter- unabhängig verdachtsentkräftet (Archiv A1) bewertet werden. Diese A1-Fläche des Grundstücks wird nicht mehr Weboffice dargestellt.

Vorsorgenden Bodenschutz: Sicherstellung von Böden mit hohem

Bodenfunktionserfüllungsgrad

Die dargestellte Grünfläche erfüllt im besonderen Maße natürliche Bodenfunktionen. In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird eine planerische Lösung zum „Schutz und der Sicherstellung der natürlichen Bodenfunktionen“ durch **Kennzeichnung und durch Textliche Festsetzungen** (Nutzungsbeschränkungen: z.B. Ausschluss von Bodenaufschüttungen und/ oder -abgrabungen, Ausschluss der Befahrung mit Fahrzeugen, Ausschluss von Stell- oder Parkplätzen, Ausschluss der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche, Ausschluss der Nutzung als Lagerfläche, Ausschluss des Einbaus von Ver- und Entsorgungsleitungen) empfohlen.



*Bodentyp und Flächenanteil in SH PP - Podsol – 2,3%
Die ausgewiesene Grünfläche (Flurstück 192/54) enthält Böden mit 2 bis 3 natürlichen Bodenfunktionen (Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 1 BBodSchG) erfüllen.*

*Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86
Auskunft erteilt: Herr Lemouchoux, Telefonnr.: 04121 4502 2610*

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Es wurden textliche Festsetzungen zur privaten Grünfläche aufgenommen. So sind Bodenaufschüttungen und/ oder -abgrabungen, die Befahrung mit Fahrzeugen, Stell- oder Parkplätze, die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche, die Nutzung als Lagerfläche sowie der Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zulässig. Die Grünfläche wurde im Vergleich zum Vorentwurf zwar im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit etwas verkleinert, um eine Innenentwicklung zu ermöglichen, ein großer Teil der privaten Grünfläche bleibt aber bestehen.

Kenntnisnahme

<p><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u> Unter Beachtung des Absatzes 7.1.3 der Begründung kann der B-Plan aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Der B-Plan 90 liegt im WSG Halstenbek, Zone III</p> <p>Für den Einbau von Material in den Boden sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke gelten seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gemäß der am 09.07.2021 erlassenen Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils aktuellen Fassung bindend (sogenannte Mantelverordnung). Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 - 8 BBodSchV einzuhalten.</p> <p>Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb der verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 ErsatzbaustoffV geregelt.</p> <p>Der Einbau von MEB darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht in der Bodenart Sand oder Lehm/Schluff erfolgen. Die grundwasserfreie Sickerstrecke muss mind. 1,5 m betragen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartnerin bei der unteren Wasserbehörde ist Frau Abolhassani, Tel. 04121 4502-2280.</p> <p>Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p> <p>Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).</p> <p><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u> Ein Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Schenefeld liegt zum aktuellen Planungs- stand noch nicht vor.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ein Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
---	--

<p>Sollte die Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung angedacht werden, muss deren Machbarkeit im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen und entsprechend der angeschlossenen versiegelten Flächen und Dachflächen ausreichend groß zu dimensionieren. Eine Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 muss der Abstand der Sohle einer Versickerungsmulde zum Grundwasserspiegel mindestens 1,00 m betragen. Hierbei ist der mittlere höchste Grundwasserstand maßgebend, welcher die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwassers mit einbezieht. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse.</p> <p>Laut Arbeitsblatt DWA-A 138 ist bereits bei der Vorplanung von Versickerungsanlagen sicherzustellen, dass sich im hydraulischen Einflussbereich keine Verunreinigungen befinden, z.B. Altlasten.</p> <p>Vereinzelte Bohrungen im Bereich des Plangebietes lassen darauf schließen, dass sich Teilgebiete des Bebauungsplanes wahrscheinlich nicht für eine Versickerung eignen.</p> <p>Sollten Grundwasserabsenkungen im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, müssen diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden.</p> <p>Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).</p> <p>Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Anmerkungen. Alle naturschutzfachlichen Belange sind abgearbeitet.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Rennebeck, Telefon-Nr.: 04121/4502 2269</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275</p> <p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das DWA Arbeitsblatt wurde berücksichtigt.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Es sind keine Altlasten vorhanden</p> <p><u>Berücksichtigungen</u> Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes wurden Bohrungen durchgeführt, bei denen eine Versickerungsfähigkeit nachgewiesen wurde.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--	---

berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)).

Es gelten die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:

Abbrucharbeiten, Sanierung

- Bei Abbrucharbeiten wird grundsätzlich die Erstellung eines Schadstoffkatasters empfohlen.
- Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.
- Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AIV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten.

Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich vorzulegen.

- Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten.
- Des Weiteren können Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde der Unfallkasse Nord (www.uk-nord.de) Merkblätter bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“ herunterladen.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:

Die nebenstehenden Ausführungen aus Sicht des Abfallrechts betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplan-verfahrens daher nur zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

- Es wird angeregt bei Bauvorhaben ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. Inbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbraucht werden müssen.
- Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet liegt ist nach § 22 der ErsatzbaustoffV der Einbau immer 4 Wochen vor Beginn des Einbaus der unteren Abfallentsorgungsbehörde anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Website des Kreises Pinneberg verfügbar. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.

Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.
- **Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.**
- **Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:**

Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.

<p>Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). <u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</u></p> <p><u>Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. <p><u>Weitere Vorgaben:</u></p> <p>Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen. Auskunft erteilt: Frau Bohnsack (Tel.04121/4502-4427)</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Ebene der Planumsetzung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Pinneberg, Team Abfall 21.10.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Schenefeld, BP 090</p> <p>Gemäß Punkt 6.5 der Begründung verfügt der B-Plan über keine öffentlichen Verkehrsflächen, private Straße werden durch die Abfuhrunternehmen nicht befahren.</p> <p>Alle Grundstücke haben Ihre Abfallbehälter und Sperrmüll an die nächst befahrbare Straße „Hauptstraße/Doktorstieg“ zur Leerung bereitzustellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Institution: Kreis Pinneberg, FD Bauordnung 04.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p><u>Stellungnahme Bauaufsicht</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehende Nebenanlagen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze sollten als zukünftig fortfallend gekennzeichnet werden, wenn gemäß Teil B Text Nr. 3 diese zukünftig nur innerhalb der Baugrenzen bzw. innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplätze zulässig sind. 2. Für die gesicherte Erschließung der Gebäude Hauptstraße 22-26 sind keine GFL-Rechte eingetragen und können auch nicht nachgefordert werden. Die Gebäude genießen Bestandschutz. Die Eintragung einer Verpflichtungserklärung käme nur bei einem Neubau zum Tragen. 	<p><u>Berücksichtigung</u> In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sollen Stellplätze und Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Die textliche Festsetzung wird entsprechend geändert. Im MI 1 wird eine weitere Umgrenzung der Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen festgesetzt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das GFL wird im Bebauungsplan festgesetzt um auch zukünftig bei eventuellen Neubauten eine Erschließung der rückwärtigen Grundstücke sicherzustellen.</p>
<p>Institution: Kreis Pinneberg, FD Bauordnung – Brandschutzdienststelle 01.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p><u>Stellungnahme Brandschutz</u></p> <p>Ich habe folgende Anforderungen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der Entfernung von „WA2“ zur öffentlichen Verkehrsfläche, ist die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechtenbelastete Zufahrt als notwendige Zufahrt gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 als Feuerwehrezufahrt herzustellen. Die entsprechend erforderliche Zufahrtsbreite und die einzuhaltenden Kurvenradien sind zu beachten. 2. Bislang wurden keine Angaben zur Löschwasserversorgung gemacht. Bei der Bemessung einer ausreichenden Löschwasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das DVGW Arbeitsblatt W 405 als technische Regel herangezogen werden. Der benötigte Löschwasserbedarf ist je Objekt in einem Umkreis von maximal 300 m nachzuweisen. Für eine optimale Versorgung im Brandfall sollten Hydranten in Wohngebieten in einem Abstand von maximal 150 m errichtet werden bzw. sollte die erste Löschwasserentnahmestelle maximal 75m vom Grundstück entfernt liegen. 	<p><u>Berücksichtigung</u> In den textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis auf die DIN 14090 eingefügt.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Angaben zur Löschwasserversorgung wurden in die Begründung eingefügt.</p>
<p>Institution: Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung</p>	

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Anregungen erhoben:</p> <p>Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Die Sichtdreiecke für die private Straßenverkehrsfläche (Einmündung Hauptstraße) sollten im B-Plan festgesetzt werden.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Ein Hinweis zu den Sichtdreiecken wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
<p>Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Sachbereich 34 19.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 15.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanszeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

<p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Institution: LLUR Südwest Itzehoe 13.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Institution: Hamburger Wasserwerke GmbH, E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen 06.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Guten Tag.</p> <p>gegen den Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden und machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Anhang: Technischer Standard - Zeichenerklärung</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Technischer Standard Zeichenerklärung Geonis/ WebOffice Wasser			
Darstellung	Bezeichnung	Darstellung	Bezeichnung
	Hydrant		Kabeltrasse
	Hydrant seitlich des Rohres mit Hydrantenschieber		Steuertafel
	Schieber		Bauprojekt in Planung in Ausführung
	Klappe		Dienstbarkeit
	Ventil		geplanter Hausanschluss (GoConnect)
	Entlüftungsventil Ber-Entlüftungsventil		geplante Versorgungsleitung
	Kathodische Korrosionsanlage		Dialysezentrum
	Wasserzähler		Schieber geschlossen
	Druckerhöhungsstation		Schutzrohr
	Spülung		Förderbrunnen
	Anschlusschieber		Blockheizkraftwerk
	Hydrant, Schieber, Klappe, Ventil, Entlüftungsventil stülpt		
	Übergang (Nennweite, Material, Baujahr)		
Kurzzeichen für Rohwerkstoffe			
	kreuzende Leitungen	GG	Grauguss laminar
	Leitung	GGG	Grauguss globular (duktil)
	nachträglich angeklebte Ltg.	GGG Zm	wie oben mit Zementausk.
	Verbundrohr	GGG Zm Sy	wie oben + Syntex- Außenschutz
	Schutzrohr mit Überlauf	GGG Zm PE	wie oben + PE-Außenschutz
	Trennung	St	Stahl
	Trinkwasserleitung Versorgung	St Zn	Stahl mit Zementmörtelauskleidung
	Trinkwassertransportleitung	St Zn PE Sw	wie oben-PE-Außenschutz+Schweiß-Verb.
	Rohwasserleitung	St Zn PE Sm	wie oben, aber Muffenverbund
	Schlammwasserleitung	VR St Zn PE	Verbundrohr
	Spülwasserleitung	PE	Polyethylen
	Kläranwasserleitung	PE SLA	PE aluminiumschicht
	Oberflächenwasserleitung	Cu	Kupfer
	Reinwasserkanäle	AZ	Asbestzement
	Trinkwasserleitung stülpt	PVC	Polyvinylchlorid

HAMBURGER WASSERWERKE GMBH
 Billhorneer Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-42129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordinierung
 und Erschließungen

Doktorstieg

Maßstab
 1:1.000
 Datum
 06.11.2024

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.

Kenntnisnahme

Institution: Gemeinde Halstenbek

05.11.2024

Stellungnahme

Abwägung

„Stellungnahme der Gemeinde Halstenbek zur frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Nördlich Hauptstraße/ Östlich Doktorstieg“ der Stadt Schenefeld sind die Belange der Gemeinde Halstenbek nicht betroffen. Seitens der Gemeinde Halstenbek bestehen daher keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.“

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Kenntnisnahme

Institution: azv Südholstein	
21.11.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 stimmt der AZV Südholstein in der derzeitigen Form zu. Der AZV Südholstein geht dabei davon aus, dass die mit der Stadt Schenefeld vertraglich vereinbarten Schmutzwassermengen und die Vorgaben der Entwässerungssatzung des AZV Südholstein am Übergabepunkt des Schmutzwassers der Stadt Schenefeld in das Schmutzwassertransportnetz des AZV auch weiterhin eingehalten werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
Institution: LBV.SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	
04.11.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG</p> <p>Mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Schenefeld mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.11.2024 vor.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
Institution: LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
05.11.2024	
Stellungnahme	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH		23.10.2024
Stellungnahme	Abwägung	
Sehr geehrte Damen und Herren, mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	<u>Kenntnisnahme</u>	